

Wir geniessen die Ruhe und Langsamkeit.

Im Wald gilt ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Für Fahrräder und Pferde gelten je nach Kanton unterschiedliche Bestimmungen. Wir halten uns daran.

Worum es geht ...

Der Wald ist ein Ort der Ruhe und der Entschleunigung – und deshalb auch ein überaus attraktiver Erholungsraum. Diese Qualitäten verdanken wir restriktiven Fahrverboten und dem rücksichtsvollen Mit- und Nebeneinander der Besucherinnen und Besucher

- Das Waldgesetz regelt den motorisierten Verkehr im Wald. Erlaubt sind ausschliesslich Fahrten zu forstlichen Zwecken.
- Für begründete Zubringerdienste von Privaten, können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
- Fahrräder, E-Bikes (mit Tretunterstützung bis 25 km/h) und Mountainbikes sind grundsätzlich auf befestigten Wegen (Wege mit einer Trageschicht aus Schotter, Mergel, Kies oder Asphalt) und speziell gekennzeichneten Routen und Pisten zugelassen.
- Fahrten auf schmalen Wanderwegen und quer durch den Wald sind tabu. Gesetzlich ist der Fahrradverkehr kantonal geregelt.
- Auch für das Reiten bestehen vergleichbare kantonale Verbote und Gebote, ähnlich wie für das Radfahren.





Oben: Auch ohne Signalisation: im Wald gilt ein allgemeines Fahrverbot für den motorisierten Verkehr. Foto: Brigitte Wolf

Bikende benutzen die für sie vorgesehenen Wege. Foto: SchweizMobil

Mehr zum Wald-Knigge der Arbeitsgemeinschaft für den Wald (AfW) und zum Wald-Knigge-Video: www.waldknigge.ch



Fakten, Hintergründe

- Immer mehr Menschen nutzen den Wald auf vielfältige Weise; die Bedürfnisse reichen vom stillen Waldbaden bis hin zu abenteuerlichen Downhill-Bikestrecken.
- Hoch im Trend ist der Bikesport. Durch die technische Entwicklung werden die Zweiräder robuster und schneller. Das Nebeneinander von Fussgänger:innen und Biker:innen wird entsprechend schwieriger; es erfordert von den Gästen Selbstdisziplin und Toleranz.
- Interessenverbände und Behörden suchen vielerorts nach gemeinsamen Lösungen zur Entflechtung.

Übrigens: Wer ein schnelles E-Bike mit einer Leistung über 500 Watt (bzw. einer Tretunterstützung über 25 km/h), muss im Wald den Motor ausschalten. Diese Bikes fallen in die Kategorie Motorfahrrad und haben eine Maximalgeschwindigkeit von 45 km/h.

Zahlen

- **4 km/h** beträgt die durchschnittliche Geschwindigkeit beim Wandern (zu Fuss).
- **20-25 km/h** fährt ein Mountainbike je nach Unterlage und Wegführung.
- **50 km/h** und mehr erreichen Biker:innen auf Downhill-Pisten.

Rechtliches

- Das [Bundesgesetz über den Wald](#) (Waldgesetz; Art. 15) regelt den motorisierten Verkehr im Wald, der grundsätzlich nur zu forstlichen Zwecken erlaubt ist. Der Fahrradverkehr im Wald ist kantonale geregelt (kantonale Waldgesetze, Verordnungen und regionale Waldpläne).
- Bestimmungen zum Fahrradverkehr finden sich im [Strassenverkehrsgesetz](#) (Art. 43). Demnach dürfen Wege, die sich für den Verkehr mit Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind – wie Fuss- und Wanderwege – nicht befahren werden. Die Interpretation dieser Bestimmung ist aber von Kanton zu Kanton unterschiedlich; und sie ändert auch mit den Trends und technischen Neuerungen.

Weiterführende Infos / Links

- Position der Verbände zur Koexistenz von Wandern und Biken: www.schweizer.wanderwege.ch
- Stiftung SchweizMobil, Manuals zu Veloland Schweiz: www.schweizmobil.org
- Verband Swiss Cycling zur Nachhaltigkeit im Radsport: www.swiss-cycling.ch
- Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU), wo darf ich MTB fahren: www.bfu.ch
- Schweizerischer Verband für Pferdesport (SVPS), Verhaltenskodex: www.fnch.ch

Saison

Dieser Tipp hat rund ums Jahr Aktualität.



Wie es geht ...

- Wir respektieren Fahrverbote und Weggebote.
- Mit dem Fahrrad und dem Pferd bleiben wir auf befestigten Waldstrassen und den für uns signalisierten Wegen.
- Für Zubringerdienste (z.B. Veranstaltungen, Holztransporte) besorgen wir eine Fahrbewilligung.
- Alle Gäste stehen in der Verantwortung, der Ruhe und Langsamkeit im Wald Sorge zu tragen.